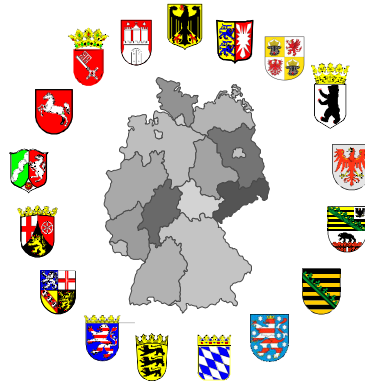




Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Mel- dedienst in Fällen Politisch moti- vierter Kriminalität (KPMD-PMK)

Stand: 30.10.24* – Gültig: ab 01.01.25

* UM 08/2025 der Kommission Staatsschutz wirksam zum 26.11.24

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel	2
2	Meldepflichtige Straftaten.....	2
3	Meldeverfahren.....	3
3.1	Unterlagen für den KPMD-PMK.....	3
3.2	Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK).....	3
3.3	Meldung bei Einleitung polizeilicher Ermittlungen.....	4
3.3.1	Generelle Regelungen.....	4
3.3.2	Inlandstaaten.....	4
3.3.3	Auslandstaaten	4
3.4	Meldungen während und bei Abschluss der Ermittlungen	5
3.5	Informationsaustausch mit Verfassungsschutzbehörden	5
4	Organisation der Informationsbestände.....	5
4.1	Informationsverarbeitung.....	5
4.2	Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli	5
4.3	Verbunddatei Innere Sicherheit.....	6
5	Besondere Meldedienste	6
6	Fallzahlenerhebung im Bereich der PMK.....	6
6.1.1	Monatliche Fallzahlenerhebungen	7
6.1.2	Regelmäßige Fallzahlenabgleiche	7
6.1.3	Stichtag der Jahresfallzahlen PMK.....	7
6.1.4	Beauskunftung der Fallzahlen PMK.....	7
6.1.5	Jahreslage PMK.....	8
6.1.6	Kriminalitätsquotienten.....	8

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Ziel

Mit Wirkung zum 01.01.01 wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) eingeführt.¹

Der KPMD-PMK gewährleistet die einheitliche und systematische Erhebung der gesamten Daten zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) im Bundesgebiet und im Ausland, soweit hierzu in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für

- Auswertung
- Statistische Aussagen
- Führungsentscheidungen
- Kriminalpolitische Entscheidungen
- Kriminologisch-soziologische Forschung

sowie insbesondere

- zum Zwecke der Prävention und Repression

geschaffen.

Das Definitionssystem PMK, auf dem der KPMD-PMK basiert, stellt die tatauflösende politische Motivation in den Mittelpunkt. Die differenzierte, mehrdimensionale Erfassung von Tat-, Täter- und Opfermerkmalen im KPMD-PMK ermöglicht eine qualifizierte und aussagekräftige Lagedarstellung. Somit können u. a. Aussagen zu Deliktsqualität, Themenfeldern, Phänomenbereichen, Angriffszielen, Tatmitteln, internationalen Bezügen und extremistischen Ausprägungen getroffen werden.

Weiteres Ziel ist die adäquate Belieferung der Fallzahlenübersichten mit den notwendigen Daten zur PMK (Fallzahlenerhebung PMK).

2 Meldepflichtige Straftaten

Als Fälle der Politisch motivierten Kriminalität (Fälle) sind alle politisch motivierten Straftaten meldepflichtig.

Ein Fall ist ein Lebenssachverhalt mit mindestens einer festgestellten politisch motivierten Straftat, der hinreichend konkretisiert ist und dem eine (kriminal-)polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafrechtsnorm),
- dem Tatort (siehe Punkt 4 der KTA-PMK)

und

- der Tatzeit/dem Tatzeitraum (siehe Punkt 3 der KTA-PMK)

vorliegen.

¹ 167. Sitzung der IMK am 09./10.05.01, TOP 10.1.

Antragsdelikte sind auch dann im Rahmen des KPMD-PMK abzubilden, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

PMK sowie deren phänomenologische Ausprägungen werden umfassend im Definitionssystem PMK beschrieben.

3 Meldeverfahren

3.1 UNTERLAGEN FÜR DEN KPMD-PMK

Die Unterlagen für den KPMD-PMK bestehen aus folgenden Dokumenten und Katalogen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität
einschließlich
 - Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)
 - Katalog politisch motivierte Gewaltdelikte
- Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fälle Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)
- Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)
einschließlich
 - Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)
- Angriffszielkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)
- Tatmittelkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)
- Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)
- Kategorienschema und Fallbeispiele zu Nr. 14 (Extremismus) der KTA-PMK

3.2 KRIMINALTAKTISCHE ANFRAGE IN FÄLLEN POLITISCH MOTIVIERTER KRIMINALITÄT (KTA-PMK)

Für jeden Fall (vgl. Nr. 2) ist unabhängig vom polizeilichen Feststellzeitpunkt eine eigene KTA-PMK zu fertigen.

Die KTA-PMK dient, neben den Meldedienstverpflichtungen an die Zentralstellen in den LKÄ und dem BKA, der Übermittlung der Daten zur Fallzahlenerhebung PMK.

Die Zuständigkeit für die Erfassung der Fallzahlen PMK regeln die LKÄ und das BKA für ihren Bereich.

Das BKA und das zuständige LKA teilen Erkenntnisse aus den Dateien und Unterlagen über Tat und Täter mit.

3.3 MELDUNG BEI EINLEITUNG POLIZEILICHER ERMITTLUNGEN

3.3.1 Generelle Regelungen

Bei Beginn/Übernahme der polizeilichen Ermittlungen übermitteln die Staatsschutzdienststellen unverzüglich dem zuständigen LKA meldepflichtige Straftaten (als Fälle) mittels KTA-PMK, unter Beachtung der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen sowie der Ausführungen in der Ausfüllanleitung zur KTA-PMK. Die Fallzahlenerhebung PMK erfolgt zeitgleich auf Grundlage der übermittelten KTA-PMK.

Das LKA kontrolliert die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien und führt in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbei. Das LKA leitet nach Prüfung und ggf. Vervollständigung die KTA-PMK möglichst zeitnah an das BKA weiter.

Das für den Fall zuständige LKA unterrichtet darüber hinaus - soweit (datenschutz-)rechtlich zulässig und tatsächlich möglich - mittels KTA-PMK das jeweilige LKA, in dessen Zuständigkeitsbereich Wohnorte des bzw. der Täter(s) bekannt sind.

3.3.2 Inlandstaten

Wird eine in einem anderen Land begangene Straftat bekannt und/oder aufgeklärt, ist der Fall mittels einer KTA-PMK dem zuständigen LKA und dem BKA zu melden.

Um die Darstellung der Fälle aus BKA-Verfahren u. a. im Jahreslagebericht sowie in länderspezifischen Lagebildern und eine konkrete Zählweise mit umfassenden Auswertemöglichkeiten sicherzustellen, werden diese per KTA-PMK durch das BKA an die örtlich zuständigen Länder gemeldet. Die Fälle werden durch die LKÄ mit einer Ordnungsnummer versehen, in dortigen Systemen erfasst und in Datenabgleiche zwischen BKA und LKA einbezogen. Die Bewertungshoheit in diesen Fällen obliegt dem BKA.

Die Polizei beim Deutschen Bundestag erstellt im Rahmen eigener Sachbearbeitung zuständigkeitshalber KTA-PMK-Meldungen (Punkt 1 bis Punkt 9) von politisch motivierten Straftaten und übermittelt sie an das LKA Berlin. Von dort wird die KTA-PMK an das für den Tatort zuständige LKA weitergeleitet. Die Fälle werden durch das zuständige LKA mit einer Ordnungsnummer versehen, in den Punkten 9 bis 14 der KTA-PMK abschließend bewertet, in dortigen Systemen erfasst, dem BKA unter nachrichtlicher Beteiligung der Polizei beim Deutschen Bundestag übermittelt und in Datenabgleiche zwischen dem BKA und dem LKA einbezogen. Damit ist eine Berücksichtigung auch in Landeslagebildern sichergestellt.

3.3.3 Auslandstaten

Ermittlungsverfahren mit Tatort im Ausland, die von Länderdienststellen geführt werden, sind mit einer länderspezifischen Ordnungsnummer zu versehen und dem BKA mittels KTA-PMK mitzuteilen.

Bei Ermittlungsverfahren, die durch das BKA geführt werden, erfolgt keine Vergabe einer Ordnungsnummer durch ein Land.

3.4 MELDUNGEN WÄHREND UND BEI ABSCHLUSS DER ERMITTLUNGEN

Notwendige Ergänzungen, Berichtigungen oder Löschungen bereits gemeldeter Daten sind zu gewährleisten. Der Informationsaustausch erfolgt mittels KTA-PMK unter Einbindung der betroffenen Stellen (vgl. Nr. 3.3).

Näheres kann der Ausfüllanleitung zur KTA-PMK entnommen werden.

3.5 INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT VERFASSUNGSSCHUTZ-BEHÖRDEN

Es besteht die Notwendigkeit, festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Eine einheitliche Bewertung extremistischer Fälle ist erforderlich. Die mit PMK befassten Dienststellen der Polizei nehmen zunächst eine eigene Bewertung vor, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben.

Sie fragen darüber hinaus in allen Zweifelsfällen (in der KTA-PMK als Prüffall auszuweisen) bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes bzw. der Länder an, um deren abschließende Bewertung hinsichtlich des ggf. vorhandenen extremistischen Hintergrundes der Straftat zu erhalten.

4 Organisation der Informationsbestände

4.1 INFORMATIONSVERRARBEITUNG

Die Informationsverarbeitung richtet sich nach den einschlägigen (datenschutz-)rechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder.

4.2 ZENTRALDATEI SPIOTEC Z ST 23 SPIONAGE PROLI

In der Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli des BKA werden Straftaten gemäß

- § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- §§ 94 - 100a StGB (Landesverrat und Gefährdung der Äußeren Sicherheit),
- §§ 109 - 109h StGB (Straftaten gegen die Landesverteidigung)
- sowie andere politisch motivierte Straftaten, wenn der Verdacht eines geheimdienstlichen Zusammenhangs gegeben ist,

erfasst.

4.3 VERBUNDDATEI INNERE SICHERHEIT

In der Verbunddatei Innere Sicherheit werden politisch motivierte Fälle bei Vorliegen der Speichervoraussetzung möglichst zeitnah nach Eingang der KTA-PMK durch das örtlich zuständige LKA erfasst, sofern nicht wegen eines geheimdienstlichen Zusammenhangs eine Erfassung in der Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli erfolgt. Das BKA gewährleistet die Abbildung der Fälle, in denen es die polizeilichen Ermittlungen durchführt.

5 Besondere Meldedienste

Sondermeldedienste und Regelungen, die den Informationsaustausch bei der Bekämpfung der PMK betreffen, sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des KPMD-PMK.

6 Fallzahlenerhebung im Bereich der PMK

Die von den Staatsschutzdienststellen der Polizeien der Länder und des BKA bearbeiteten, politisch motivierten Verbrechen und Vergehen sowie die echten Staatsschutzdelikte, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, werden als Fälle erfasst und bilden somit die Grundlage für die Fallzahlenerhebung der PMK (Fallzahlen PMK).

Zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Lagedarstellung und Beobachtung im Bereich der PMK führen Bund und Länder - neben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) - zur Erstellung von aktuellen Lagebeschreibungen und Berichten Fallzahlenübersichten, in denen die Meldungen der LKÄ sowie des BKA im Rahmen des KPMD-PMK nach der Tatzeit erfasst werden (Eingangsstatistik).

Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, erfolgen im KPMD-PMK Nachtragsmeldungen. Dies gilt auch, wenn die Polizei Kenntnis von justiziellen Entscheidungen erhält. Diese Aktualisierungen werden bei der Fallzahlenerhebung berücksichtigt. Der KPMD-PMK ist somit nicht nur eine Eingangs- sondern eine „lebende“ Statistik, in der sich auch Informationen finden, die eine Ausgangsstatistik abbildet.

Die Fallzahlen PMK sind eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen Lebenssachverhalte mit mindestens einer politisch motivierten Straftat unter Beschränkung auf ihre erfassbaren, wesentlichen Inhalte.

Durch bundeseinheitlich angewandte Erfassungsregeln werden Lagebilder im Bereich der PMK weiter optimiert.

Zur Beschreibung des Kriminalitätsgeschehens muss der sachliche, räumliche und zeitliche Rahmen der Fallzahlen PMK klar definiert sein.²

Die Richtlinien für die Führung der PKS greifen für den Bereich der PMK nur bedingt und zu kurz:

- Die PKS ist als Ausgangsstatistik eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen Fälle (mit Ausnahme der „echten“ Staatsschutzdelikte und der Verkehrsdelikte). Im Rahmen des KPMD-PMK werden Informationen (z. B. Ober- und Unterthemenfelder) ergänzend zur PKS innerhalb einer Eingangsstatistik zur Erstellung von aktuellen Lagedarstellungen und Fallzahlenübersichten erfasst.

² Vgl. Nr. 2.

- In der PKS werden im Rahmen eines Handlungskomplexes begangene Straftaten als ein Fall erfasst. Berücksichtigung findet das Delikt, für das nach Art und Maß die schwerste Strafe angedroht wird. Bei gleicher Strafandrohung ist das speziellere Delikt zu erfassen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden in Tateinheit und natürlicher Handlungseinheit begangene Straftaten als ein Fall erfasst. Werden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände unterschiedlicher Deliktsqualität verwirklicht, wird jedoch der Straftatbestand angeführt, der die höchste Deliktsqualität aufweist. Es gilt der Grundsatz Terrorismus vor Politisch motivierter Gewaltkriminalität vor Politisch motivierter Kriminalität vor Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation. Bei gleicher Deliktsqualität gilt auch im KPMD-PMK das Delikt mit der höchsten Strafandrohung als Zähl delikt.

Die LKÄ und das BKA sorgen durch qualitätssichernde Maßnahmen für die Einhaltung der Regelungen zur Erhebung der Fallzahlen PMK sowie deren Vergleichbarkeit.

Die Fallzahlen PMK sind mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.

6.1.1 Monatliche Fallzahlenerhebungen

Das BKA erhebt mit den Ländern abgestimmte Gesamtzahlen im Bereich der PMK für die Bundesrepublik Deutschland und stellt diese den LKÄ monatlich zur Verfügung.

6.1.2 Regelmäßige Fallzahlenabgleiche

LKÄ und BKA führen monatlich und anlassbezogen Fallzahlenabgleiche, bezogen auf Inlandsstraftaten, durch. Diese umfassen die Datenfelder Ordnungsnummer, Tatzeit, Tatort, Angriffsziele, Tatmittel, Zähl delikt, Deliktsqualität, Phänomenbereich, Themenfelder, Internationale Bezüge und Extremistische Kriminalität.

Unmittelbar nach dem Stichtag: 31.01. des Folgejahres führen Bund und Länder auf polizeilicher und ministerieller Ebene Jahresfallzahlenabgleiche durch.

6.1.3 Stichtag der Jahresfallzahlen PMK

Stichtag für die Erfassung aller Fälle des Jahresberichtszeitraumes ist der 31.01. des Folgejahres (Eingang beim BKA).

Fälle, die nach dem Stichtag bekannt werden, sind ebenfalls im Rahmen des KPMD-PMK zu melden, finden jedoch in der Jahreslage PMK keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Nachtrags- und Abschlussmeldungen, die nach dem Stichtag übermittelt werden.

6.1.4 Beauskunftung der Fallzahlen PMK

Jahrgangsübergreifende Vergleiche der Fallzahlen PMK erfolgen unter Berücksichtigung der bundesweit abgestimmten Jahresfallzahlen (Stichtag: jeweils 31.01. des Folgejahres), da somit die Tatzeiträume bzw. die Melde-/Erfassungszeiträume jeweils gleich sind.

Da alle Meldungen des KPMD-PMK (einschließlich Nachtrags- und Abschlussmeldungen) in den Fallzahlenanwendungen des BKA und der Länder berücksichtigt werden, sind anlassbezogen tagesaktuelle Beauskunftungen möglich (z. B. Anzahl Todesopfer/Tötungsdelikte).

6.1.5 Jahreslage PMK

Das BKA fasst die eigenen Falldaten sowie die der LKÄ zum Lagebild PMK der Bundesrepublik Deutschland zusammen und stellt sie den LKÄ zeitnah zur Verfügung

Das BKA gewährleistet die gesonderte Erfassung von Auslandsstraftaten (vgl. Nr. 3.3.3). In den zu erstellenden Lagebildern wird auf Auslandsstraftaten gesondert eingegangen.

6.1.6 Kriminalitätsquotienten

Kriminalitätsquotienten sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der PMK errechneten Werte.

6.1.6.1 Häufigkeitszahl

Die Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen, politisch motivierten Fälle insgesamt oder z. B. innerhalb einzelner Deliktskategorien, Deliktsqualitäten, Themenfelder oder Phänomenbereiche, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die PMK verursachte Gefährdung aus.

$$(HZ = \frac{\text{Straftaten} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}})$$

6.1.6.2 Aufgeklärte Fälle/Aufklärungsquote

Aufgeklärt ist ein Fall, der nach dem (kriminal-)polizeilichen Untersuchungsergebnis von mindestens einem namentlich bekannten Tatverdächtigen begangen wurde unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen und der gefertigten Strafanzeigen.

Die Aufklärungsquote bezeichnet den prozentualen Anteil der aufgeklärten Fälle am Gesamtfallzahlenaufkommen im Berichtszeitraum.

$$(AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}})$$